** **

Oststr. 38

86825 Bad Wörishofen

Telefon: 08247 9671-0

E-Mail: verwaltung@bsbadw.de

Westernacher Str. 5

87719 Mindelheim

Telefon: 08261 7620-0

E-Mail: verwaltung@bsmn.de

**Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung**

**Persönliche Daten der Schülerin/des Schülers**

          

Name Vorname Geburtsdatum Klasse

           

Anschrift Telefon E-Mail

**Ich beantrage für mich/meine Tochter/meinen Sohn aufgrund einer**

Lese-Rechtschreib-Störung  Nachteilsausgleich und/oder  Notenschutz

isolierten Rechtschreibstörung  Nachteilsausgleich und/oder  Notenschutz

isolierten Lesestörung  Nachteilsausgleich

Ohne schulpsychologische Stellungnahme kann der Antrag nicht bearbeitet werden (§ 36 Abs. 2 BaySchO).

Die schulpsychologische Stellungnahme vom       liegt bei.

**oder**

Mit der Übermittlung der schulpsychologischen Stellungnahme an die Schule bin ich einverstanden.

**Ich wurde/Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:**

1. Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**.

Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie

z. B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc..

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BaySchO).

1. Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreib-Störung sind nur folgende Notenschutz- Maßnahmen nach § 34 BaySchO möglich:

* Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
* Mit Ausnahme der Abschlussprüfung stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in Fremdsprachen

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).

1. Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift Schüler/Schülerin Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

(bei Minderjährigen)